

**Anlage A3: Ingenieurvertrag
Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke
für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen**

Ingenieurvertrag

Zwischen der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

Postanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna

Bevollmächtigter

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und [...]

Postanschrift: [...]

Bevollmächtigter [...]

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

Inhaltsübersicht:

1.	Gegenstand und Parteien des Vertrages.....	3
2.	Grundlagen des Vertrages	3
3.	Leistungen des Auftragnehmers.....	4
4.	Fachlich Beteiligte	6
5.	Termin und Fristen.....	7
6.	Vergütung	8
7.	Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfangs	10
8.	Verlängerung des Leistungszeitraumes	11
9.	Abnahme.....	11
10.	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
11.	Ergänzende Vereinbarungen, Anlagen... ..	12

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

1. Gegenstand und Parteien des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung
Verkehrsanlagen
Ingenieurbauwerke
für das Projekt „Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen“.

2. Grundlagen des Vertrages

Vertragsbestandteile sind neben den Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1** Die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Kreises Unna und die Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW), beigelegt als **Anlage 1 a und b**.
- 2.2** Das Leistungsbild für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Besonderen Leistungen mit Teilleistungsbewertungen (Leistungsbeschreibung), beigelegt als **Anlage 2**.
- 2.3** Der Projektterminplan, beigelegt als **Anlage 3 (muss zwischen Vertragspartnern unmittelbar vor Auftragsvergabe noch abgestimmt werden)**.
- 2.4** Die Honorarermittlung, beigelegt als **Anlage 4 (siehe auch A1 und A2 zur Leistungsbeschreibung)**.

Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der Nachrangigen vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang Leistungen

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag die Leistungen der Stufe 1 mit der Leistungsphase 3 gem. § 47, Absatz 1, und gem. § 43, Absatz 1, HOAI 2021.

3.2 Optionale Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere, in der **Anlage 2** beschriebene Leistungsphasen (LPH) und Besondere Leistungen durch schriftliche Mitteilung zu übertragen. Derzeit ist der Abruf der optionalen Leistungen in den folgenden Stufen beabsichtigt:

Objektplanung Verkehrsanlagen

- Stufe 2: LPH 5-9, gem. § 47, Absatz 1, HOAI 2021 spätestens drei Monate nach Abschluss von Stufe 1 (Leistungsphase 3)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der Stufe 2 zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Stufe 1 die in der **Anlage 2 (Teil 1)** angekreuzten Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 übertragen werden.

Objektplanung Ingenieurbauwerke

- Stufe 1: LPH 3, gem. § 43, Absatz 1, HOAI 2021
- Stufe 2: LPH 5-9, gem. § 43, Absatz 1, HOAI 2021, spätestens drei Monate nach Abschluss von Stufe 1 (Leistungsphase 3).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der Stufe 2 zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Stufe 1 die in der **Anlage 2 (Teil 2)** angekreuzten Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 übertragen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der optionalen Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung entsprechender Leistungen.

3.3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 3.3.1** Die in **Anlage 2** enthaltenen Planungsziele des Auftraggebers beschreiben den vom Auftragnehmer durch die ihm beauftragten Leistungen zu erreichenden Werkerfolg. Die Planungsziele können sich nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphasen konkretisieren. Der Auftragnehmer hat daher die Ergebnisse der jeweiligen Leistungsphasen mit dem Auftraggeber zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung schriftlich festzuhalten. Die Leistungsphase gilt erst mit der schriftlichen Genehmigung der Niederschrift durch den Auftraggeber als abgeschlossen.

- 3.3.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers neben den erforderlichen Planungs- und Baubesprechungen sowie den gemäß **Anlage 2** geschuldeten

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

Erläuterungs- oder Erörterungsterminen an 2 das Projekt betreffenden weiteren Sitzungen (bspw. politischer Gremien) ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar teilzunehmen. Die Honorierung der darüber hinausgehenden Sitzungen erfolgt nach Zeitaufwand, soweit diese Leistungen nicht zu den mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen zählen.

3.3.3 Ergänzende Vereinbarungen:

Der Auftragnehmer benennt für die Projektbearbeitung (Planung und Bauausführung) folgende verantwortliche Projektleiter:

Frau / Herr

Frau / Herr

Ein Wechsel der/des verantwortlichen Projektleiterin/s des Auftragnehmers ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftragsgebers möglich.

3.4 Datenverarbeitung / Dokumente

3.4.1 Die zu erbringenden Leistungen sind dem Auftraggeber in digitaler Form unter Berücksichtigung der Festlegungen aus Abschnitt 4. der Leistungsbeschreibung zu übergeben.

3.4.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung, davon einfach in kopierfähiger Ausführung, zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, u.a. normgerecht 3-fach, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

3.5 Baudurchführung

3.5.1 Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichnen der Prüfung hat der Auftragnehmer die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Rechnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

sachlich und rechnerisch Endbetrag: EUR	
Ort/Datum	Unterschrift des Auftragnehmers

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.5.2 Die mit der Bauüberwachung der Ausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH/FH oder Bautechniker) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens 3 Jahren - verfügen. Die örtliche Bauüberwachung des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber zu Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Bestellen und Wechsel der Bauüberwachung des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.5.3 Die mit der Bauüberwachung der Baustelle Beauftragten haben zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch Fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen und das Bautagebuch zu führen.

3.5.4 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.5.5 Schließt der Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung ab, stellt er die Versicherungsbedingungen dem Auftragnehmer zur Verfügung. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis die im Versicherungsvertrag festgelegten Obliegenheitspflichten, soweit versicherungsrelevante Schadensereignisse bei der Baudurchführung auftreten.

4. Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von fachlich Beteiligten erbracht und sind zu berücksichtigen:

4.1.1 Beratungsleistungen der Projektsteuerung und der Gemeinde Bönen

4.1.2 Bebauungsplan

4.1.3 Vermessung

4.1.4 Baugrundgutachten

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

- 4.1.5** Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Beauftragung weiterer fachlich Beteiligter (fachl. Leistungen) unverzüglich vorzuschlagen.
- 4.2** Die Verträge mit den fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber rechtzeitig abgeschlossen. Die Leistungen der fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber unmittelbar vergütet.

5. Termine und Fristen

5.1 Grundlagen

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsam festzulegenden Terminplans erbringen. Der Terminplan wird Bestandteil des Vertrages. Der Terminplan soll die für den Auftragnehmer verbindlichen Vertragstermine bezeichnen.

In begründeten Einzelfällen verpflichten sich die Parteien, die im Terminplan festgesetzten Fristen anzupassen. Der Auftragnehmer hat dazu Vorschläge vorzulegen, die die Einhaltung des geplanten Gesamtfertigstellungstermins des Projektes gleichwohl sicherstellen.

Für die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen gelten die im Projektterminplan (**Anlage 3**) festgelegten Termine bzw. Fristen.

5.2 Die Parteien vereinbaren die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine:

Leistungsbeginn:

Stufe 1, LP 3

Unverzüglich nach Auftragserteilung

Stufe 2, LP 5-9

Wird nach Abruf festgelegt und vereinbart

Der Auftragnehmer wird seine Planungen detailliert in Form eines Termindetailplanes darstellen und monatlich aktualisieren (Soll- / Istvergleich). Der Terminfortschritt ist in den Planungsbesprechungen mit dem AG zu erörtern.

5.3 Verzug des Auftragnehmers

5.3.1 Vertragskündigung

Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung zu den Vertragsterminen des Projektterminplans (**Anlage 3**) oder den in diesem Vertrag oder nachträglich schriftlich vereinbarten Vertragsterminen in Rückstand, erbringt er die ausstehenden Leistung trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 15 Werktagen und hat er die Verzögerung zu vertreten, so ist der Auftraggeber – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt, den Vertrag für Leistungsphasen, die in Bearbeitung sind, ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftraggeber ist dann nach seiner Wahl auch berechtigt, Leistungsphasen, mit denen der Auftragnehmer noch nicht begonnen hat, oder auch alle in Auftrag gegebenen Leistungsphasen aus wichtigem Grund zu kündigen.

In diesem Fall werden nur die bis dahin erbrachten Leistungen erbracht, soweit sie von dem Auftraggeber verwertet werden können.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder im Zusammenhang mit der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.3.2 Vertragsstrafe

Werden Vertragstermine des Projektterminplans (**Anlage 3**) oder die in diesem Vertrag oder nachträglich schriftlich festgelegten Anfangs-, wesentlichen Zwischen- oder Endtermine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund überschritten, so hat der Auftraggeber für jeden Werktag der Fristüberschreitung Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Netto-Auftragssumme. Die nach diesem Vertrag geschuldeten Vertragsstrafen und vertragsstrafeähnlichen Honorarkürzungen dürfen insgesamt 5% der Netto-Abrechnungssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Soweit der Auftragnehmer bezüglich eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist. Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

6. Vergütung

6.1 Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach der **Anlage 4 zu diesem Vertrag.**

Der zur Erbringung der Leistungen (siehe **Anlage 2**) erforderliche Aufwand für Abstimmungsgespräche mit dem Auftraggeber, der Gemeinde Bönen und mit sonstigen Dritten (z.B. Fachbehörden) ist im Honorar gemäß Anlage 4 enthalten. Aufgewendete Arbeitszeit im Zusammenhang mit Besprechungen mit der Auftraggeberin und der Gemeinde Bönen ist ebenfalls mit abgegolten und kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.2 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden für die Leistungsphase 3 nach der Kostenberechnung ermittelt. Ab Leistungsphase 5 erfolgt die Kostenermittlung auf Basis des Kostenanschlags. Für die Leistungsphasen 8 und 9 erfolgt die Honorarermittlung auf der Grundlage der Kostenfeststellung.

Die anrechenbaren Kosten richten sich nach § 4 HOAI und für Ingenieurbauwerke nach § 43 HOAI, für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI.

Nicht (auch nicht anteilig) anrechenbar sind zudem die Kosten für Anlagen des § 41 HOAI, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht.

6.3 Honorarzone

Folgende Honorarzone wird vereinbart:

Verkehrsanlagen: III

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

Ingenieurbauwerke: III

6.4 Honorarsatz

Folgender Honorarsatz wird vereinbart:

Mindestsatz

Der gewählte Honorarsatz berücksichtigt bereits eine bei Vertragsschluss erkennbare zeitliche Trennung der Planung und der Ausführung.

6.5 Leistungsbewertung

Die übertragenen und erbrachten Leistungen werden nach dem vereinbarten und als **Anlage 2** beigefügten Leistungsbild bewertet. Wurden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase vollständig übertragen, wurde ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand bei der Bewertung der Leistungen berücksichtigt. Eine Honorarerhöhung nach § 8 Abs. (3) HOAI wird ausgeschlossen.

6.6 Nebenkosten

Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden pauschal mit max. **xxx** v.H. des Nett honorars vergütet.

Auf Veranlassung des Auftraggebers erstellte, nicht von den übertragenen Leistungen erfasste Vervielfältigungen von Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind auf Nachweis zu erstatten.

6.7 Honorarermittlung

Für die Berechnung des Honorars siehe **Anlage 4** und Ziffer 6.2.

6.8 Das Honorar für das Anfertigen von Bestandszeichnungen wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

6.9 Soweit der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) aufgeführten Einzelleistungen nicht erbringt, besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass das hierauf entfallende anteilige Honorar von dem Auftraggeber nicht geschuldet wird.

6.10 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

6.10.1 Für den projektverantwortlichen Ingenieur €/Std.

6.10.2 Für Mitarbeiter, die technische wirtschaftliche oder EDV-technische Aufgaben erfüllen, soweit Sie nicht unter Ziffer 6.10.3 fallen €/Std.

6.10.3 Für sonstige Mitarbeiter: €/Std.

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

- 6.10.4** Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt worden sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die er spätestens monatlich dem Auftraggeber zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen muss.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungen nach Zeitaufwand spätestens im Folgemonat nach der Vorlage der Stundennachweise abzurechnen, andernfalls verfällt sein Vergütungsanspruch nach Zeitaufwand, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, unverschuldet an der rechtzeitigen Abrechnung gehindert worden zu sein.

- 6.10.5** Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die zu erstattenden Nebenkosten wird gesondert ausgewiesen und gezahlt.

- 6.11** Die Leistungen für die GWA (siehe Fortgeschriebene Kostenschätzung gemäß Anlage 4 zum Leistungsverzeichnis) sind der WFG gesondert von den übrigen Leistungen in Rechnung zu stellen.

7. Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfangs

7.1 Anordnungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, Änderungen (auch soweit solche Änderungen die Wiederholung von Leistungen oder Besonderen Leistungen erfordern) und Ergänzungen zum beauftragten bzw. abgerufenen Leistungsumfang des Auftragnehmers oder zu den Planungszielen anzuordnen (Leistungsmodifikationen). Der Auftragnehmer ist zur Erbringung dieser von dem Auftraggeber angeordneten Leistungsmodifikationen verpflichtet, soweit er dem Auftraggeber nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Dieses Anordnungsrecht gilt sowohl für in Arbeit befindliche als auch für bereits abgeschlossene Leistungsphasen.

Einigkeit besteht zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge und Ausarbeitungen des Auftragnehmers in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen, z.B. unterschiedliche Grundrissvarianten, Ansichten usw., zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind.

7.2 Anspruchsvoraussetzung für die Vergütung von Leistungsmodifikationen

In allen Fällen, in denen dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7.3 dieses Vertrages eine zusätzliche oder geänderte Vergütung zusteht, ist Anspruchsvoraussetzung, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeit an den modifizierten Leistungen schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach ankündigt und eine prüfbare Aufstellung über die geänderte oder zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7.3 dieses Vertrages, ansonsten des voraussichtlichen Zeitaufwandes und des damit verbundenen Zeithonorars gemäß Ziffer 6.10 dieses Vertrages, vorlegt. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Auftraggeber den geänderten oder zusätzlichen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zumindest dem Grunde nach schriftlich bestätigt.

Anlage A3: Ingenieurvertrag

Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen

Verweigert der Auftraggeber trotz Ankündigung des Auftragnehmers unberechtigt die Bestätigung der geänderten oder zusätzlichen Vergütung dem Grunde nach, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die modifizierten Leistungen auszuführen, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Mehrvergütungsankündigung als Anspruchsvoraussetzung gilt dann, wenn der Auftraggeber an der Vergütungspflicht keine Zweifel haben kann, z.B. weil die sofortige Änderung der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

Evtl. gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

7.3 Anspruchshöhe

Werden Besondere Leistungen oder sonstige, nicht verbindlich geregelte Leistungen aufgrund einer Anordnung des Auftraggebers erstmalig oder wiederholt erbracht, hat der Auftragnehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung, die sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung bestimmt. Die Parteien können alternativ schriftlich vereinbaren, dass diese Leistungen nach Stundenaufwand gemäß Ziffer 6.10 dieses Vertrages vergütet werden. Die Parteien sollen möglichst vor Beginn der Ausführung eine Vereinbarung über die zusätzliche oder geänderte Vergütung treffen.

8. Verlängerung des Leistungszeitraumes

Verzögert sich die festgelegte Ausführungszeit (Ziffer 5) durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 642 BGB zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

9. Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Die Leistungen werden nach der letzten dem Auftragnehmer beauftragten oder abgerufenen Leistungsphase, spätestens nach Leistungsphase 8, abgenommen.

Die Leistungen der Leistungsphase 9 werden gesondert abgenommen.

Teilabnahmen sind im Übrigen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, die dieser auch ohne Grund verweigern darf, auf Antrag des Auftragnehmers zulässig.

10. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach Ziffer 10 Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3.000.000,- €
Für Sach- und Vermögensschäden	1.000.000,- €.

**Anlage A3: Ingenieurvertrag
Objektplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke
für den Umbau der Rudolf-Diesel-Straße in Bönen**

11. Ergänzende Vereinbarungen

11.1 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Auftragnehmer

Stempel und Unterschrift Auftraggeber